Ehrenordnung
der Gemeinde Schafstedt

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafstedt vom 29.08.2019 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe der Gemeinde Schafstedt, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreter des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde an Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet der Gemeinde Schafstedt überbracht werden.

§ 2
Anlässe

(1) Die Gratulationen werden zu folgenden Anlässen überbracht:

a. Erdenbürger/innen

einmalige Begrüßung der Neugeborenen

b. Ehejubiläen

ab Goldene Hochzeit (50 Jahre) und weitere Ehejubiläen im Abstand von 10 Jahren

c. Altersjubiläen

ab 80. Geburtstag und weitere Geburtstage im Abstand von 5 Jahren

(2) Für den nachstehend aufgeführten Personenkreis werden Beileidsbekundungen in dem in § 3 beschriebenen Umfang übersandt

a. Aktive und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
b. Aktive und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde
c. Aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer der Gemeinde

§ 3
Umfang

1. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) beschriebenen Anlässen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jugend-, Sport- und

Kulturausschusses eine Glückwunschkarte und ein Gutschein im Wert von 15,-- € überbracht.

2. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beschriebenen Ehejubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses eine Glückwunschkarte und ein Gutschein im Wert von 50,-- € überbracht.
3. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beschriebenen Altersjubiläen werden die Glückwünsche mit einer Glückwunschkarte und einem Gutschein im Wert von 20,-- € durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses überbracht.
4. Bei dem gesamten unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Personenkreis werden Beileidsbekundungen durch eine Trauerkarte überbracht.
5. Für aktive Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter ab einer 10-jährigen Zugehörigkeit, aktive Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte ab einer 10-jährigen Beschäftigungszeit bei der Gemeinde, aktive und ehemalige Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, aktive und ehemalige stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister sowie aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer wird der unter Pkt. 4 beschriebene Umfang um einen Nachruf in der Tageszeitung erweitert.
6. Nachrufe der Gemeinde werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht.

§ 4
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Schafstedt, den 06.09.2019

gez.

_____

(Harald Mahn)
Bürgermeister